

**S A T Z U N G**  
**für das Jugendamt des Landkreises Altenkirchen**

vom 13. Juli 2004  
in der Fassung 09. Juli 2009

**Übersicht**

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz im Jugendhilfeausschuss
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1998 (BGBl. I S. 666) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der Fassung vom 24.03.1999 (GVBl. vom 31.03.1999, S. 95) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) GVBl 1994, S. 188 Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003, GVBl. 2003, S. 390 hat der Kreistag am 09.07.2009 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Altenkirchen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Altenkirchen ein Jugendamt errichtet.

**§ 2**  
**Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Das Jugendamt hat eine Schnittstellenfunktion für alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Dabei achtet es die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe und fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze. Die verschiedenen Formen der Selbsthilfe sollen gestärkt werden. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben bzw. durchgeführt werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

### **§ 3**

#### **Aufgabenwahrnehmung und Bezeichnung des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Jugend und Familie".

### **§ 4**

#### **Jugendhilfeausschuss**

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und bis zu 15 beratenden Mitgliedern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

- a) 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- b) die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
- c) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden, und
- d) 3 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied sind bis zu vier stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises Altenkirchen oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

(5) Beratende Mitglieder sind:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
- b) die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
- c) eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
- e) eine Lehrerin oder ein Lehrer,

- f) eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der geschlechtsspezifischen Arbeit erfahrene Fachkraft,
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen junger Migranten und Migrantinnen,
- i) eine Fachkraft des Jugendamtes,
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
- n) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Jugendvertretung,
- o) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stellen gebunden.

## **§ 5**

### **Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## **§ 6**

### **Vorsitz im Jugendhilfeausschuss**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

## § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung und
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem über:
  1. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
  2. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
  3. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
  4. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
  5. Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
  6. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
  7. die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
  8. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
  9. Gegenstand und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen festgelegt sind,
  10. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen,
  11. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung.

## **§ 9**

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, gehört werden.
- (2) Er soll vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

## **§ 10**

### **Bildung von Arbeitsgruppen**

Für einzelne Aufgabenbereiche werden vom Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Arbeitsgruppen eingerichtet. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

## **§ 12**

### **Jugendhilfeplanung**

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.

(4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.

(5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

### **§ 13**

#### **Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Altenkirchen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe nach §§ 78a ff. SGB VIII wird auf die Verwaltung des Jugendamtes übertragen. Der Jugendhilfeausschuss ist über abgeschlossene Vereinbarungen zu informieren.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungssatzung vom 09.07.2009 tritt ebenfalls am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Michael Lieber  
Landrat